

Stellungnahme der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. zum

zum Entwurf der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 über mittelgroße Feuerungsanlagen

I. Vorbemerkung

Die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV vertritt die Interessen der etwa 862 deutschen Energiegenossenschaften mit rund 183.000 Mitgliedern.

159 DGRV-Mitgliedsgenossenschaften sind bürgergetragene und regionale Nahwärmegenossenschaften, die sich größtenteils im ländlichen Raum befinden. Diese Nahwärmegenossenschaften betreiben Wärmenetze. Über diese Netze werden die Anschlussnehmer, die zugleich Mitglieder der Genossenschaft sind, mit Wärme aus Hauptwärmequellen bzw. Nebenwärmequellen beliefert. 33% dieser Nahwärmegenossenschaften benutzen als Hauptwärmequelle Holzkesselanlagen und 37% als Nebenwärmequelle. Ungefähr jede dritte Nahwärmegenossenschaft betreibt selbst eine Holzkesselanlage als Hauptwärmequelle. 81% decken ihren Hauptwärmebedarf über Biogas- und Biomasseanlagen und 17% ihren Nebenwärmebedarf aus einer Biogasanlage. Diese Projekte sind, was die Holzfeuerungswärmeleistung betrifft, dem Leistungsbereich bis 2,5 MW zuzuordnen. Unter Berücksichtigung der Spitzenlast- und Redundanzanlagen beträgt die Gesamtfeuerungsleistung bis 5 MW. Unsere bürgerschaftlichen und regionalen Nahwärmegenossenschaften leisten damit einen großen Beitrag zur Wärmewende und zum Klimaschutz.

In Deutschland sind 147 bestehende und 45 geplante Bioenergiedörfer bei der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. gemeldet. Schätzungsweise gibt es in ganz Deutschland 400 Bioenergiedörfer. Etwa 25 % der Bioenergiedörfer firmieren als Genossenschaft und sind damit die am häufigsten gewählte Rechtsform. Als Wärmequelle zur Wärmeversorgung werden in den Bioenergiedörfern zu 41 % Biogasanlagen, zu 40 % Holzheizkraftwerke und Biogasanlagen sowie zu 19 % Holzheizkraftwerke verwendet. Fast alle Bioenergiedorfprojekte, die in den letzten 10 Jahren aus Gründen des Klimaschutzes und der Hinwendung zur Nutzung von lokalen Energieressourcen verwirklicht wurden, fallen in den Leistungsbereich bis zu 5 MW Gesamtfeuerungsleistung.

Der Maßstab für die Änderungen der Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen sollte aus unserer Sicht die Umsetzung der europäischen Vorgaben der MCP-Richtlinie 2015/2193 (Medium Combustion Plants Directive) vom 25. November 2015 sein. Diese Richtlinie gewährleistet bereits ein hohes immissionsschutzrechtliches Schutzniveau.

Bezüglich des Entwurfs für die Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen möchten wir drei Forderungen hervorheben. Wenn diese Forderungen nicht umgesetzt werden, befürchten wir negative Auswirkungen auf bestehende und neue Nahwärmegenossenschaften mit Holzkesselanlagen als Wärmeerzeuger im Leistungsbereich von bis zu fünf MW Feuerungs-

wärmeleistung, die den Betrieb dieser Wärmeerzeuger faktisch unmöglich machen. Weiterhin können nach Ablauf der zwanzigjährigen EEG-Förderung die Hauptwärmequelle „Biogas/-masse-Anlagen“ nicht mehr wirtschaftlich weiterbetrieben werden. Eine Umstellung auf Holzkesselanlagen als Wärmeerzeuger, die derzeit die technisch und wirtschaftlich sinnvollste Lösung, würde durch den vorgeschlagenen Referentenentwurf nicht mehr möglich sein. Da die Anschlussnehmer aber weiterhin auf Wärme angewiesen sind, wäre der Umstieg von einer erneuerbaren auf eine fossile Wärmequelle unausweichlich.

II. Zusammenfassung der Positionen

1. Die derzeit geltenden NO_x-Grenzwerte der TA Luft sollten für Holzkesselanlagen im Leistungsbereich von bis zu fünf MW Feuerungswärmeleistung nicht weiter abgesenkt werden.
2. Um die neuen Staub-Emissionsgrenzwerte der Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen einzuhalten, sollte für bestehende Holzkesselanlagen im Leistungsbereich von bis zu fünf MW Feuerungswärmeleistung von Nahwärmegenossenschaften die Anpassung erst ab dem 1.1.2030 beginnen.
3. § 4 (Aggregationsregeln) des Entwurfes sollte so angepasst werden, dass der Inhalt von Nummer 14 der Präambel der MCP-Richtlinie 2015/2193 auch für die Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen gilt.
4. Hinsichtlich der weiteren Forderungen und Positionen insbesondere mit Bezug auf die Feuerungswärmeleistung von bis zu fünf MW verweisen wir auf die Stellungnahmen des Fachverbandes Holzenergie im Bundesverband Bioenergie und des Fachverbandes Biogas.
5. Unsere konkreten Änderungsvorschläge können dem Anhang 1 dieser Stellungnahme entnommen werden.

III. Positionen im Einzelnen

1. Keine weitere Absenkung der NO_x-Grenzwerte

Die Holzkesselanlagen im Leistungsbereich von bis zu fünf MW Feuerungswärmeleistung von Nahwärmegenossenschaften halten die derzeit geltenden NO_x-Emissionsgrenzwerte der TA Luft ein. Die derzeit geltenden Grenzwerte der TA Luft dürfen durch die Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen nicht weiter abgesenkt werden, weil es für eine weitere NO_x-Reduzierung im Leistungsbereich von bis zu fünf MW Feuerungswärmeleistung keine marktreife und bezahlbare alternative Technik gibt. Demzufolge müsste die Nahwärmegenossenschaft die Holzkesselanlage zukünftig gegen eine fossile Wärmequelle austauschen.

Vorschlag: Die derzeit geltenden NO_x-Grenzwerte der TA Luft sollten für Holzkesselanlagen im Leistungsbereich von bis zu fünf MW Feuerungswärmeleistung nicht weiter abgesenkt werden.

2. Längere Anpassungsfristen für Bestandsanlagen von Nahwärmegenossenschaften für die Einhaltung der neuen Staub-Emissionsgrenzwerte in § 37 des Entwurfes

Die Staub-Emissionsgrenzwerte sollen gemäß Verordnungsentwurf auch für Bestandsanlagen bzw. Altanlagen im Leistungsbereich von bis zu fünf MW Feuerungswärmeleistung, die bereits mit filternden oder elektrostatischen Abscheidern ausgerüstet sind, abgesenkt werden. Die Einhaltung dieser Grenzwerte kann in einigen Fällen nur durch den Einbau eines neuen, größeren und leistungsstärkeren E-Filters bewerkstelligt werden kann. Ein solcher Austausch wäre mit Kosten verbunden, die weit über die bloßen Beschaffungskosten eines neuen Elektrofilters hinausgehen.

Ungefähr jede dritte Nahwärmegenossenschaft betreibt selbst eine Holzesselanlage als Hauptwärmequelle. In fast allen Fällen kann der Betreiber der Holzesselanlage die anfallenden Kosten, um die neuen Staub-Emissionsgrenzwerte einzuhalten, nur nach Ablauf einer langen Preisbindungsfrist auf die Nahwärmekunden umlegen. Deswegen sollten sich die Übergangsregelungen in § 37 des Verordnungsentwurfs an Artikel 6 Absatz 4 und 5 und den Absätzen 20-22 der Begründung der MCP-Richtlinie 2015/2193 orientieren und lange Anpassungsfristen vorsehen. Neue Holzesselanlagen müssen in der Regel nach 20 Jahren ersetzt werden. Für die Einhaltung der neuen Staub-Emissionsgrenzwerte durch Bestandsanlagen wäre ein Anpassungsbeginn ab 1.1.2030 angemessen. Es kann davon ausgegangen werden, dass in allen Fällen, in denen ein älterer oder defekter Holzessel früher ausgetauscht werden muss, dann auch der E-Filter ausgetauscht wird, um die Gesamtkosten des Austauschs zu minimieren.

Vorschlag: Um die neuen Staub-Emissionsgrenzwerte des Verordnungsentwurfs einzuhalten, sollte für bestehende Holzesselanlagen im Leistungsbereich von bis zu fünf MW Feuerungswärmeleistung von Nahwärmegenossenschaften die Anpassung erst ab dem 1. Januar 2030 beginnen.

3. Anpassung der Aggregationsregeln in § 4 Verordnungsentwurf

Für bestehende und neue Nahwärmegenossenschaften ist es höchst problematisch, wenn Kesselanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 MW in den Anwendungsbereich der Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen einbezogen werden. § 4 des Entwurfes sollte so angepasst werden, dass der Inhalt von Nummer 14 der Präambel der MCP-Richtlinie 2015/2193 auch für die Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen gilt, um eine sachlich gebotene eindeutige Grenzziehung zwischen kleinen Feuerungsanlagen, die in der Anwendungsbereich der 1. BImSchV fallen, und den mittelgroßen Feuerungsanlagen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen fallen, zu erreichen. Ferner würde ein solcher Anlagenbegriff technisch und wirtschaftlich unangemessene Anforderungen an die Emissionsminderung von Kleinfeuerungsanlagen, die Teil einer Anlagenkombination sind, vermeiden.

Vorschlag: § 4 (Aggregationsregeln) des Entwurfes sollte so angepasst werden, dass der Inhalt von Nummer 14 der Präambel der MCP-Richtlinie 2015/2193 auch für die Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen gilt.

Die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV vertritt die Interessen von 862 Energiegenossenschaften mit 183.000 Mitgliedern.

Ansprechpartner:

Dr. Andreas Wieg
Leiter der Bundesgeschäftsstelle
Energiegenossenschaften beim DRGV
Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 984
Telefax: +49 (0)30 72 62 20 – 989
E-Mail: wieg@dgrv.de

RA René Groß, LL.M. (Leuven)
Referent für Energierecht und
Energiepolitik
Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 923
Telefax: +49 (0)30 72 62 20 – 989
E-Mail: gross@dgrv.de